

Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung Bundesamt für Sozialversicherungen

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), Ressort Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, im November und Dezember 2014 eine angemeldete Revision durchgeführt, dies gestützt auf die Artikel 6 und 8 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzkontrolle. Die Prüfung ist durch drei Gespräche mit kantonalen Behörden im September 2015 ergänzt worden.

Das Prüfungsziel bestand darin festzustellen, ob die Finanzhilfen vorschriftsgemäss ausgerichtet, die Prioritätenordnung erlassgemäss umgesetzt, Evaluationen durchgeführt und das Impulsprogramm weitergeführt werden.

Aufgrund der Revisionsergebnisse kommt die EFK zum Schluss, dass die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen des Impulsprogramms den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss erfolgen. Mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln wird korrekt umgegangen. Der Gesetzesvollzug wird von engagierten Mitarbeitenden des zuständigen Ressorts beim BSV transparent und nachvollziehbar wahrgenommen.

Bis Ende 2014 konnten von den 2640 bewilligten Gesuchen 2060 abgeschlossen werden. Damit sind rund 37 250 Betreuungsplätze mit Beiträgen von 224 Mio. Franken unterstützt worden.

Der erste Verpflichtungskredit (200 Mio. Franken 2003–2007) wurde nicht vollumfänglich beansprucht. Zu Beginn des Impulsprogramms war die Nachfrage unerwartet tief, da es bei Kantonen, Gemeinden und privaten Organisationen zu wenig bekannt war. Auch mussten die Akteure erst entsprechende Projekte initialisieren.

Der zweite Verpflichtungskredit (120 Mio. Franken 2007–2011) wurde vollständig verpflichtet, aber nicht vollumfänglich beansprucht.

Die zur Verfügung stehenden Mittel des dritten Verpflichtungskredits (120 Mio. Franken 2011–2015) reichten hingegen nicht aus, um alle eingereichten Gesuche zu alimentieren. In diesem Fall ist das Eidg. Departement des Innern (EDI) gesetzlich verpflichtet, eine Prioritätenordnung zu erlassen. Dabei wird eine möglichst ausgewogene regionale Verteilung der Gelder angestrebt. Es muss aber auch sichergestellt werden, dass sämtliche Mittel bis zum Ende des Programms ausgeschöpft werden können und damit möglichst viele neue Betreuungsplätze geschaffen werden. Ein entsprechendes Regime mit Wartelisten wurde vom BSV in Erwartung der Beendigung des Impulsprogramms auf Anfang 2015 erlassgemäss aufgezogen. Mit der Verlängerung des Impulsprogramms bis 31. Januar 2019 durch das Parlament können nun aber alle sich noch auf einer Warteliste befindlichen und durch das BSV bewilligten Finanzhilfegesuche berücksichtigt werden.

Die Wirksamkeit des Impulsprogramms ist von Gesetzes wegen regelmässig zu überprüfen. In drei Evaluationsphasen wurden vier Berichte im Auftrag des BSV von Dritten erstellt und veröffentlicht. Darin wird eine sehr hohe Nachhaltigkeit der Finanzhilfen bestätigt und auch festgehalten, dass eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit oder Ausbildung erreicht werden konnte.



Das Parlament will die familienergänzende Kinderbetreuung auch weiterhin fördern. Aus diesem Grund hat es das Impulsprogramm um vier Jahre bis zum 31. Januar 2019 verlängert und dazu einen neuen Verpflichtungskredit über 120 Mio. Franken (befristet bis zum 31. Januar 2019) bewilligt. Mit der erneuten Befristung verschafft sich der Bund die nötige Flexibilität, um in vier Jahren erneut eine Beurteilung der Situation vornehmen zu können.